

**Satzung
des
Tennis-Club Markwasen (TCM) e.V.**

Aktuelle Fassung,
zuletzt geändert und beschlossen
an der Mitgliederversammlung
am 29. März 2019.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz des Vereins
- § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Vereinsämter und Verbandsmitglieder
- § 4 Geschäftsjahr des Vereins
- § 5 Datenschutz

B. Mitgliedschaften

- § 5 Mitgliedsarten und Altersstufen
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder
- § 8 Aufnahmegebühr, Umlagen und Beitrag
- § 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

C. Vereinsorgane

- § 10 Vereinsorgane
- § 11 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Vorstand
- § 15 Vorsitzender
- § 16 Schriftführer
- § 17 Kassier
- § 18 Sportwart
- § 19 Jugendwart
- § 20 Technikwart
- § 21 entfallen
- § 22 Geschäftsbericht des Vorstands; Ausschüsse
- § 23 Beschlussfassung des Vorstands
- § 24 Ordnungen

D. Schlussbestimmungen

- § 25 Haftpflicht
- § 26 Schuldenhaftung
- § 27 Auflösung des Vereins
- § 28 Inkrafttreten der Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der im Vereinsregister des Amtsgerichtes Reutlingen unter der Nr. 290 eingetragene Verein führt den Namen „Tennis-Club Markwasen (TCM) e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung der körperlichen, seelischen und charakterlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tennissports als Volkssport und indem er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräte u.a.) zur Verfügung stellt. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Um das Gebot der Unmittelbarkeit zu erfüllen, wird der Verein sich einer oder mehrerer Hilfspersonen gem. §57 Abs. 1 AO bedienen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die sie für den Verein erbracht haben.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Reutlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Vereinsämter und Verbandsmitgliedschaft

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) e.V. und des Württembergischen Tennisbundes (WTB) e.V. Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und -ordnungen des WLSB und WTB, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 4 Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- a) Mit Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen und zur Erfüllung des Vereinszweckes und der Vereinsaufgaben nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie bei Mannschaftsspielern die Meldung der Namen/der Postleitzahl des Wohnsitzes/der Mitgliedsnummer an den Württembergischen Tennisbund. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.
- b) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen im Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Dazu gehört auch, dass der Verein Spielergebnisse, Berichte und Fotos seiner Mannschaftsspieler und anderer Mitglieder durch Aushang, Pressemitteilungen, Matchheft und in elektronischen Medien veröffentlicht.
- c) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte nach DS-GVO:

§ Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,

§ dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,

§ dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.

§ dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben worden und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind,

§ der Verarbeitung seiner Daten zu widersprechen,

§ seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

- d) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zeichnet der geschäftsführende Vorstand verantwortlich.

B. Mitgliedschaften

§ 5 Mitgliedsarten und Altersstufen

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a) Aktive Mitglieder (Erwachsene, Jugendliche, Kinder)
 - b) Passive Mitglieder (Erwachsene, Jugendliche, Kinder)
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder treiben Tennissport und sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne den Tennissport auszuüben.
Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Als erwachsene Mitglieder gelten Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
Als Jugendliche gelten Personen zwischen dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
Als Kinder gelten Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
Als Stichtag gilt jeweils der 1.1. des Geschäftsjahres.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme auf Grund eines schriftlichen Antrags.
Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an. Anträge von Minderjährigen müssen von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein.

§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, soweit sie zu diesem Zeitpunkt das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 8 Aufnahmegebühr, Umlagen und Beitrag

Neu aufgenommene aktive Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr, Umlagen und der erste Mitgliedsbeitrag werden sofort nach Mitteilung der Aufnahme zur Zahlung fällig. Im Übrigen ist der jährliche Mitgliedsbeitrag für aktive und passive Mitglieder jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Umlagen und des jährlichen Mitgliedsbeitrages werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) Tod,
 - b) Freiwilligen Austritt,
 - c) Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis 30. September dem Vorstand gemeldet sein.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) grobe und wiederholte Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - c) Nichtzahlung der Aufnahmegebühr, Umlagen oder Nichterfüllung der Beitragspflichten trotz zweimaliger Mahnung.Gegen den Beschluss des Vorstands steht am Ausgeschlossenen der ordentliche Rechtsweg offen.

C. Vereinsorgane

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche)
- b) der Vorstand
- c) Ausschüsse

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Viertel des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Orts und des Zeitpunktes der Mitgliederversammlung. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sollen mindestens fünf Tage vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die (Neu-)Wahl des Vorstands,
 - d) die Satzungsänderungen,
 - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Umlagen und der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Wahl der Kassenprüfer
 - g) die Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - h) die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 schriftlich eingeladen waren und mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie innerhalb von vier Wochen erneut einzuberufen und in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier,
- e) dem Sportwart,
- f) dem Jugendwart,
- g) dem Technikwart,
- h) dem Wart für Öffentlichkeitsarbeit.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Sie haben je Einzelvertretungsbefugnis.

- (2) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dieser ordentlichen Mitgliederversammlung und endet mit der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl zu berufen.

§ 15 Vorsitzender

Der Vorsitzende leitet die Versammlungen der Mitglieder und des Vorstands. Er beruft den Vorstand, so oft er es für erforderlich hält oder ein Mitglied des Gesamtvorstands es beantragt, mindestens aber einmal im Monat. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag schriftlich zustimmen.

§ 16 Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er führt insbesondere die Mitgliederkartei. Über jede Sitzung des Vorstands hat er Protokoll zu führen, in dem namentlich die Beschlüsse aufzuführen sind. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

§ 17 Kassier

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB befugt, die Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen einzuziehen. Der ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet er einen mit Belegen versehenen Kassenbericht.

§ 18 Sportwart

Dem Sportwart obliegt die sportliche Betreuung der erwachsenen Mitglieder, die Leitung der Wettkämpfe und die Vertretung des Vereins in allen Sportangelegenheiten, soweit diese nicht vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter oder dem Jugendwart wahrgenommen werden.

§ 19 Jugendwart

Dem Jugendwart obliegt die sportliche Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen.

§ 20 Technikwart

Dem Technikwart obliegt die Verwaltung und Aufsicht über die gesamte Clubanlage einschließlich der Gebäude und sonstigen technischen Anlagen und Einrichtungen.

§ 21 – entfällt-

§ 22 Geschäftsbericht des Vorstands; Ausschüsse

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung bei Ablauf des Vereinsgeschehens und für spezielle Aufgaben Ausschüsse einzusetzen. Die Ausschüsse und die einzelnen Ausschussmitglieder sind besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 23 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Beschlussfassung eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ist der Stellvertreter des Vorsitzenden zugleich Schriftführer, so ist das Protokoll im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von einem anderen Vorstandsmitglied mitzuunterzeichnen.

§ 24 Ordnungen

- (1) Zu Durchführung dieser Satzung gibt sich dieser Verein Ordnungen.
- (2) Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
- (3) Ordnungen sollen bestehen als:
 - a) Spiel- und Platzordnung
 - b) Ranglistenordnung
 - c) Hallenordnung
 - d) Clubhausordnung
 - e) Wettspieler-Ordnung
 - f) Ehrenordnung
 - g) Jugendordnung
- (4) Vereinsjugend
 - a) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.
 - b) Die Vereinsjugend arbeitet auf Grundlage einer Vereinsjugendordnung.
 - c) Für die Genehmigung und eventuelle Änderungen sowie Ergänzungen der Vereinsjugendordnung ist der Vorstand des Vereins zuständig.

D. Schlussbestimmungen

§ 25 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf dem Tennisgelände und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 26 Schuldenhaftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder dafür ist ausgeschlossen.

§ 27 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 12 beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier bzw. deren Stellvertreter zur Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 13.02.1970 beschlossen und ist damit in Kraft getreten.

(Geänderte Satzung vom 29.03.2019 tritt in Kraft mit der Eintragung im Vereinsregister AG Reutlingen)

Anmerkung:

Aus Gründen der alten Satzungspassagen und der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form beibehalten; alle Angaben beziehen sich ohne Einschränkungen auf Angehörige beider Geschlechter.